



Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Informationen: Überschreiten der Leihfrist / Mahnungen

Bei Überschreiten der Leihfrist wird vom Ausleihsystem automatisch ein gebührenpflichtiges Mahnschreiben erstellt. Die Mahngebühren werden pro Medieneinheit und Mahnung erhoben. Falls Sie Ihre E-Mail-Adresse bei uns hinterlegt haben, werden die Mahnungen per E-Mail versendet, ansonsten per Post. Die dritte, bzw. letzte Mahnung wird auf dem Postweg zugestellt und ist außerdem mit einer Ausleihsperrung verbunden. Die Gebühren entstehen mit der Erstellung des Mahnschreibens und sind unabhängig von dessen Zugang; über die Höhe der Gebühren können Sie sich in unserer aktuellen [Gebührenordnung](#) informieren. Bitte beachten Sie auch die folgenden Hinweise zum Mahnverfahren:

Sie können die Leihfristen verlängern, sofern

- keine Vormerkungen auf die von Ihnen entliehenen Werke vorliegen,
- die maximal zulässige Zahl der Leihfristverlängerungen noch nicht erreicht ist,
- Ihr Bibliothekskonto nicht mit Gebühren oder sonstigen - überfälligen - Forderungen belastet ist,
- Ihr Bibliothekskonto nicht aus anderen Gründen gesperrt ist.

Bei Überschreitung der Leihfristen erfolgen gebührenpflichtige Mahnungen. Die Mahngebühr beträgt für die

- 1. Mahnung 2 € je Verbuchungseinheit
- 2. Mahnung 5 € je Verbuchungseinheit (zuzüglich 2 € für die erste Mahnung)
- 3. Mahnung 10 € je Verbuchungseinheit (zuzüglich 7 € für die 1. und 2. Mahnung)
- insgesamt also 17 € je Verbuchungseinheit.

Die Gesamtschuld ergibt sich aus der Addition der Gebühren der einzelnen Mahnungen. Die Gebühren entstehen mit Erstellung der Mahnschreiben und sind unabhängig von deren Zugang vom Benutzer zu zahlen. (Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 der Benutzungsordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (BenO), in der jeweils geltenden Fassung.) Die Mahngebühren sind grundsätzlich bei der Ausleihstelle **bar** zu entrichten. Bei Nichtzahlung verfolgt die Bibliothek ihre Gebührenforderungen bis hin zur amtlichen Vollstreckung.

2. Hinweise bei Buchverlust

Falls Sie die gemahnten Bücher nicht mehr besitzen sollten, melden Sie den Verlust bitte **umgehend** in der Leihstelle bzw. in Ihrer Teilbibliothek und füllen Sie dort eine Verlusterklärung aus. Sie müssen gemäß § 20 BenO die Kosten der Ersatzbeschaffung tragen sowie gem. der geltenden Gebührenordnung eine Bearbeitungsgebühr für jedes nicht zurückgegebene Buch entrichten. Diese Kosten sind von Ihnen auf jeden Fall zu tragen; jedoch vermeiden Sie durch die möglichst frühe Verlustmeldung weitere Mahngebühren sowie Zwangsgeldbescheide.

3. Folgen der 3. Mahnung

3.1. Rückgabeverfügung und Zahlungsaufforderung

Sie werden aufgefordert, die gemahnten Werke innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides zurückzugeben und die noch ausstehenden Mahngebühren zu entrichten.

3.2. Ausleihsperr

Außerdem werden Sie bis zur Rückgabe der Werke bzw. einer evtl. Ersatzleistung von der Ausleihe bzw. der Fristverlängerung ausgeschlossen. Gem. § 21 der BenO kann die Bibliothek, solange der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Werke nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, die Ausleihe weiterer Bände an ihn einstellen.

3.3. Sofortige Vollziehung

Für die Rückgabeverfügung und die Ausleihsperr (vgl. 3.1 und 3.2) wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil die Bücher einer wissenschaftlichen Bibliothek nach Ablauf der Leihfrist anderen Benutzerinnen und Benutzern unverzüglich zur Verfügung stehen müssen, da andernfalls deren wissenschaftliche Arbeit behindert wird. Die sofortige Ausleihsperr ist deswegen geboten, weil zu erwarten ist, dass Sie auch bei weiteren Ausleihen Ihrer Verpflichtung zur Rückgabe oder rechtzeitigen Leihfristverlängerung nicht entsprechen werden.

3.4. Verwaltungszwang

Sollten Sie die Bücher nicht innerhalb der oben genannten Frist von 14 Tagen zurückgeben, wird ein Zwangsgeld von mindestens € 50,00 festgesetzt. Für die Festsetzung des Zwangsgeldes sind zusätzlich eine Gebühr von € 21,00 sowie die Kosten für die Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten. Rechtsgrundlage dieser Androhung ist § 14 Abs. 2 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Ist ein festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich, kann gerichtlich Ersatzzwangshaft angeordnet werden (§ 20 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

4. Ihre Rechte

Gegen diesen Zwangsgeldbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Bibliotheksstraße, 28359 Bremen, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).